

MONATSMAGAZIN DER JÜDISCHEN GEMEINDE ZU BERLIN



jüdisches berlin

НОВОСТИ ЕВРЕЙСКОЙ ОБЩИНЫ БЕРЛИНА ירחון קהילת ברלין

Media-Information Nr. 6, gültig ab 01.03.2010

Herausgeber	Präsidium der Repräsentantenversammlung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin Oranienburger Straße 28-31, 10117 Berlin
Anzeigenverwaltung	Runze & Casper Werbeagentur GmbH Linienstraße 214, 10119 Berlin Tel. 0 30 / 2 80 18-144 Fax 0 30 / 2 80 18-400 verlagsservice@runze-casper.de
Auflage	8.000 Exemplare / 80.000 p.a.
Erscheinungsweise	10 Ausgaben p.a., nicht im Juli und August
Umfang	32 Seiten
Distribution	Postvertrieb an alle Mitglieder-Haushalte, Abonnement, Buchhandel
Erscheinungstermine	Jeweils zum 1. des Monats, außer Juli und August
Anzeigenschluss	10. des Monats vor Erscheinen
Druckunterlagenschluss	17. des Monats vor Erscheinen
Heftformat	230 mm breit x 297 mm hoch
Druckunterlagen	Eps- oder pdf-Dateien und Ausdruck. Farbanzeige U4 nach Euro-Skala mit farb- und größenverbundlichem Proof. Für rechtzeitige Anlieferung und Richtigkeit des Inhalts digitaler Druckunterlagen haftet der Auftraggeber. Die Herstellung von Druckunterlagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

Sonderplatzierungen	2. Umschlagseite, s/w	1.050,- €
	3. Umschlagseite, s/w	990,- €
	4. Umschlagseite, 4-c	1.550,- €

Rabatte	ab 3 Anzeigen 5 %	ab 6 10 %	ab 9 15 %
	ab 3 Seiten 10 %	ab 5 15 %	ab 9 20 %

Familienanzeigen	1/2 hoch/quer	310,- €
	1/4 howch/quer	160,- €
	1/8 hoch/quer	80,- €
	1/16 hoch/quer	50,- €

Textlieferung für Familienanzeigen bitte direkt an die Redaktion.
Zusätzliche Kosten für die Gestaltung entstehen bei Familienanzeigen nicht.

Rücktrittsrecht

Nur schriftlich. Stornierung von Anzeigenaufträgen mit Sonderplatzierungen bis 14 Tage vor Anzeigenschluss kostenfrei. Ab 13. Tag vor Anzeigenschluss bis zum Anzeigenschlusstermin berechnen wir für Sonderplatzierungen eine Stornogebühr von 75% des Preislistenpreises der Anzeige, bei Stornierung nach Anzeigenschluss wird eine Stornogebühr in Höhe des vollen Preislistenpreises der Anzeige erhoben. Für Anzeigen ohne Sonderplatzierung Rücktritt bis zum Anzeigenschlusstermin kostenfrei möglich; bei Stornierung nach Anzeigenschluss Berechnung einer Stornogebühr in Höhe des vollen Preislistenpreises der Anzeige.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften vom 1. April 1977 in der aktuellen Fassung.

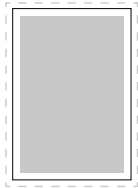
Änderungen vorbehalten.

Anzeigenpreise und -formate

(im Innenteil nur s/w möglich)

Alle Preise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlbar nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

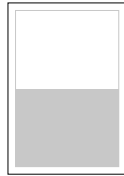


1/1 Seite

S: 206 x 264 mm

A: 230 x 297 mm

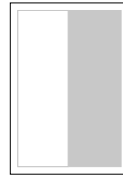
920,- €



1/2 Seite quer

S: 206 x 130 mm

520,- €



1/2 Seite hoch

S: 101 x 264 mm

520,- €

S:

A:

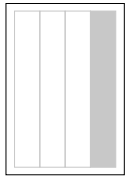


Satzspiegelformat

Anschnittformat

5 mm Beschnittzugabe

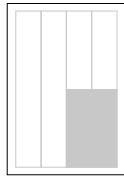
4spaltiger Bereich



1/4 Seite hoch

S: 48 x 264 mm

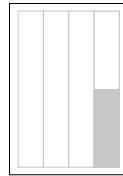
290,- €



1/4 Seite Eck

S: 101 x 130 mm

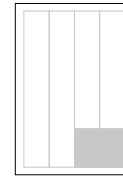
290,- €



1/8 Seite hoch

S: 48 x 130 mm

170,- €



1/8 Seite quer

S: 101 x 63 mm

170,- €

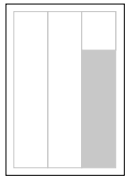


1/16 Seite hoch

S: 48 x 63 mm

80,- €

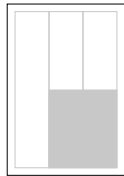
3spaltiger Bereich



1/4 Seite hoch

S: 66 x 197 mm

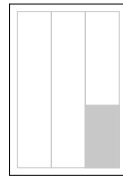
290,- €



1/4 Seite Eck

S: 136 x 97 mm

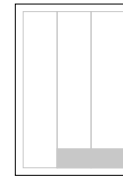
290,- €



1/8 Seite hoch

S: 66 x 96 mm

170,- €



1/8 Seite quer

S: 136 x 46 mm

170,- €



1/16 Seite quer

S: 66 x 46 mm

80,- €

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zwecke der Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbebetriebers in einer Druckschrift.

2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preislisten bis zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.

5. Betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend.

6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.

7. Absatz betr. Textteilanzeigen. Unzutreffend. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilage ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert

der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen geltend gemacht werden. Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.

13. Absatz betr. Rechnungslegung bei Zeitungen. Unzutreffend. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden mindestens zwei Kopfbelege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.

16. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und Lieferungen bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann nur dann Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt dies mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht zugesichert ist – die durchschnittliche

verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage von bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage von bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H., bei einer Auflage von über 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Betr. Zifferanzeigen. Unzutreffend.

19. Betr. Maternaufbewahrung. Unzutreffend.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Der Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergebung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages, die Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- c) Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für die laufenden Aufträge.
- d) Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer mindestens 75-prozentigen Kapitalbeteiligung der Muttergesellschaft erforderlich.
- e) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Verlages auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz. Insbesondere wird auch kein Schadenersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
- f) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Beschlagnahme u. dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der garantierten verkauften Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif garantierten verkauften Auflage zu bezahlen.
- g) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- h) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- i) Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen, und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

jüdisches berlin- Technische Angaben zu den Druckunterlagen

Allgemeine Informationen:	Neue Media-Information No. 6 vom 01.03.2010, erhältlich über Runze & Casper
Druckunterlagen:	<p>druckbare PDF-Dateien, Version 1.3, erstellt im Acrobat 4 oder geschlossene eps-Dateien inklusive aller Bilder und verwendeter Schriften</p> <p>Bildauflösung 300 dpi, Flächendeckung maximal 310%, bei größeren Flächen max. 300%</p> <p>Farben nur in CMYK oder Graustufen anlegen, keine ICC-basierenden Farben, keine Lab-Farben, keine Schmuckfarben.</p> <p>Alle Bilder, Schriften und Fonts müssen in Zeichenwege umgewandelt oder in das Dokument eingebunden werden.</p> <p>PDFs dürfen keine Rastereinstellungen beinhalten.</p> <p>Schwarz muss auf „überdrucken“ stehen; Weiße Objekte sollten auf „aussparend“ gesetzt sein.</p> <p>Die Druckunterlagen sind im gebuchten Anzeigenformat anzuliefern. (Anzeigendatei im Endformat anlegen, nicht auf A4/A3 stellen) Trimbox (Endformatrahmen)/Bleedbox (Anschnittrahmen) anlegen.</p> <p>Anzeigen im Anschnittformat benötigen rundum 5 mm Beschnittzugabe. Formatmarken müssen außerhalb der Beschnittzugabe stehen.</p> <p>Anschnittanzeigen ohne Linienrahmen als Begrenzung anlegen.</p> <p>Texte/Gestaltungselemente in Anschnittanzeigen mit ausreichendem Abstand zum Heftrand (4 mm) platzieren.</p> <p>Für Anzeigen auf der U 4 (4-c Euroskala) benötigen wir einen farblich, inhaltlich und größenverbindlichen Proof gemäß ISO-Standard.</p>
Lieferadresse:	<p>Runze & Casper Werbeagentur GmbH, Sara Nasereddin, Linienstraße 214, 10119 Berlin, anzeigen@runze-casper.de Tel. +49(0)30/280 18 – 170, Fax +49(0)30/280 18 – 400</p> <p>ISDN +49(0)30/280 18 – 200 (nur mit tel. Voranmeldung)</p> <p>Die Dateien bitte mit „jb“ kennzeichnen</p>

Die Herstellung und Bearbeitung von Druckunterlagen wird gesondert in Rechnung gestellt.
Für die rechtzeitige Anlieferung und Richtigkeit des Inhalts digitaler Druckunterlagen haftet der Auftraggeber.

Ohne farb- und größenverbindlichen Ausdruck besteht keine Haftung.

Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.